



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0096-22-10
= RSS-E 80/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherte Person
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller ist mitversicherte Person zu dem von der (anonymisiert) bei der Antragsgegnerin abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert). Für die mitversicherte Person sind u.a. im Privatbereich die Bausteine Schadenersatz-Rechtsschutz und Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz vereinbart.

Vereinbart sind die ARB 2010, deren Art 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang (...)

1.6. mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gem. § 48a Z 3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung;(…)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für das rechtliche Vorgehen, offenbar gegen die Hintermänner der Plattform „Option888“. Diese Plattform soll Spekulationsgeschäfte

angeboten haben. Der Antragsteller investierte nach eigenen Angaben rund € 300.000,--, diese Gelder sollen jedoch nie veranlagt, sondern sofort unterschlagen worden sein.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.12.2021 die Deckung mit folgender Begründung ab:

*„Versicherungsschutz besteht für die Bereiche, die in Ihrem Rechtsschutzvertrag versichert wurden (Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen Art. 1 ARB 2010).
Aus den uns übermittelten Unterlagen geht hervor, dass die gegenständlichen Rechtsprobleme mit der Veranlagung von Vermögensgegenständen zusammenhängen, was jedoch nicht versicherbar ist. (Art 7 ARB 2010)
Es besteht daher kein Versicherungsschutz. Bitte haben Sie Verständnis dafür.“*

Auch nach einer Urgenz im Oktober 2022 durch den Rechtsfreund des Antragstellers bleibt die Antragsgegnerin bei ihrer Ablehnung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.12.2022. Es würden keine Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Veranlagung geltend gemacht werden, sondern ausschließlich Ansprüche aus deliktischem Verhalten. Es sei zu keinem Zeitpunkt in Wertpapiere, Veranlagungen oder dgl. investiert worden, sondern es handle sich um reinen Betrug.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 23.12.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist auf den einem objektiven Betrachter erkennbaren Zweck der Bestimmung abzustellen (vgl RS0050063).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (vgl RS0107031)

Der Ausschlusstbestand in Art 7, Pkt. 1.6 ARB 2010 enthält den ausdrücklichen Verweis auf die Anlage von Vermögen „in Finanzinstrumente gemäß § 48 Z 3 (richtig § 48a Abs 1 Z 3) BörseG“. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer kann diese Wortfolge nur dahin verstehen, dass unmittelbar von ihm selbst in ein explizit in § 48a Abs 1 Z 3 BörseG angeführtes Finanzinstrument getätigte Vermögensanlagen gemeint sind.

Aus Sicht der Schlichtungskommission fällt aber auch ein Sachverhalt, bei dem die begehrte Veranlagung überhaupt nicht erfolgt, in den Ausschlussstatbestand hinein. Betrugsereignisse im Zusammenhang mit Vermögensveranlagungen sind nach dem Erfahrungsschatz der Schlichtungskommission oft dadurch geprägt, dass potentielle Kunden mit dem Versprechen nach hohen Renditen angelockt werden. Damit verwirklicht sich aber gerade das Risiko für den Kunden, die dahinter stehenden Konstrukte, Zahlungsflüsse etc. nicht einsehen und überprüfen zu können.

Dennoch ist der vorliegende Sachverhalt nicht für eine abschließende Beurteilung ausreichend. Damit der Ausschlussstatbestand des Artikel 7, Pkt. 1.6 ARB 2010 gegeben ist, reicht - entgegen der Ablehnung durch die Antragsgegnerin vom 3.12.2021 - nicht jedweder Zusammenhang mit einer Vermögensveranlagung aus, sondern muss ein Zusammenhang mit einer Veranlagung in ein in § 48a Abs 1 Z 3 BörseG angeführtes Finanzinstrument zumindest geplant gewesen sein. Der vorliegende Sachverhalt lässt jedoch mangels Vorliegen konkreter Vertragsunterlagen keine abschließende Beurteilung zu, ob die beworbenen Produkte von § 48a Abs 1 Z 3 BörseG überhaupt umfasst sind. In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre der Versicherer für das Vorliegen des Ausschlussstatbestandes behauptungs- und beweispflichtig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023